

e) seine Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert.

(3) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kommt § 17 Abs. 1 zur Anwendung.

§3

Verzinsung der Kredite

(1) Für die Verzinsung der Kredite gilt der Grundzinssatz von 5 % jährlich.

(2) Zur Stimulierung von Maßnahmen, die der zielgerichteten Durchführung der Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes dienen, und zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung, der Wettbewerbs- und Neuerungsbewegung gewährt die Bank auf der Grundlage von Regelungen des Ministerrates oder des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik als staatliche Förderungsmaßnahme einen Abschlag vom Grundzinssatz differenziert bis auf einen Zinssatz von 1,8 % jährlich. Der Zinsabschlag ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei außerplanmäßigen Krediten zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten auf Grund von Planwidrigkeit des Betriebes kann die Bank einen Zuschlag zum Grundzinssatz vereinbaren. Dieser Zinszuschlag ist nach den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Planwidrigkeit sowie der durch die Anwendung des Zinszuschlages zu erreichenden ökonomischen Wirkung bei den Betrieben differenziert bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 % jährlich zu vereinbaren.

(4) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, so kann die Bank gemäß § 17 Abs. 2 über die gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Zinssätze hinaus einen Sanktionszins anwenden. Der Sanktionszins ist nach den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Verletzung des Kreditvertrages sowie der durch die Anwendung des Sanktionszinses zu erreichenden ökonomischen Wirkung bei den Betrieben differenziert anzuwenden. Der Gesamtzinssatz (vertraglich vereinbarte Zinsen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Sanktionszins) darf 10 % jährlich nicht überschreiten. Nach Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit (Stabilisierungsverfahren) ist kein Sanktionszins anzuwenden.

(5) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen für die baldige Beseitigung von Ursachen, die zur Anwendung eines Zinszuschlages bzw. Sanktionszinses geführt haben, können Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen teilweise erstattet werden. Die Erstattung erfolgt bei termingerechter Erfüllung der hierfür vereinbarten Bedingungen.

(6) Die Präsidenten der Geschäftsbanken legen Prinzipien für die Anwendung der Regelungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches fest.

§4

Planung der Kredite durch die Betriebe

(1) Die Betriebe erhalten durch ihre übergeordneten Organe mit der Bank abgestimmte volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den Krediteinsatz entsprechend den jeweiligen planmethodischen Festlegungen.

Diese Kennziffern sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern und anderen volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern festzulegen.

(2) Die Betriebe haben die Kredite auf der Grundlage der Kennziffern gemäß Abs. 1 zu planen und mit der Bank abzustimmen. Sie dürfen Kredite nur in dem Umfang in die betrieblichen Planentwürfe, Planinformationen und Pläne aufnehmen, für den die Zustimmung der Bank vorliegt. Die Betriebe haben bei der materiellen und finanziellen Bilanzierung die Ergebnisse der Abstimmung zu berücksichtigen und zur Verteidigung der Planentwürfe die Übereinstimmung mit der Bank nachzuweisen.

§5

Bankkontrolle und Auswertung der Kontrollergebnisse

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die planmäßige Tätigkeit des Betriebes. Die Kontrolle ist unabhängig von der Finanzierungsquelle auf die Erreichung einer bedarfsgerechten Produktion bei hoher Effektivität des Reproduktionsprozesses zu richten und muß auf die Vermeidung von Planverletzungen hinwirken. Bei der Kontrolle arbeitet die Bank mit dem Hauptbuchhalter und gesellschaftlichen Kontrollorganen zusammen und informiert auf der Grundlage ihrer Kontrollergebnisse die übergeordneten Organe und die zuständigen Staatsorgane über wichtige Probleme des Wirtschaftsprözeses.

(2) Die Bank erarbeitet Stellungnahmen zu Planentwürfen und nimmt an Planverteidigungen sowie Rechenschaftslegungen beim übergeordneten Organ teil.

(3) Die Bank arbeitet mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen der Betriebe zusammen und nimmt an Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe teil. Sie

— informiert in Auswertung ihrer Kontrollergebnisse die Werktätigen über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und erläutert ihnen die von der Bank bei schwerwiegenden Verletzungen des Kreditvertrages eingeleiteten Maßnahmen;

— nutzt die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Kreditgewährung, insbesondere für die Beurteilung des ökonomischen Nutzens bzw. der ökonomischen Berechtigung der beantragten Kredite.

(4) Die Bank kontrolliert die Inanspruchnahme des Lohnfonds. Sie hat das Recht, bei unzulässiger Lohnfondsinanspruchnahme Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern.

(5) Der Bank sind die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III.

Kreditzwecke

§6

Kredite für Grundmittel

(1) Für die Finanzierung von Investitionen auf der Grundlage der komplexen Planung der Grundfondsreproduktion können dem Betrieb Kredite gewährt